

Mietvertrag

Zwischen

Landkreis St. Wendel
Eigenbetrieb Freizeitzentrum Bostalsee, Am Seehafen, 66625 Nohfelden
Vertreten durch den Landrat,

als Vermieter

und

Name, Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Wohnort: _____

Telefon / Fax / Handy: _____

Mailadresse: _____

Debitor / Kunden - Nr.

als Mieter

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1 Mietobjekt, Benutzung

1. Der Vermieter stellt dem Mieter den:

Wasserliegeplatz Nr. _____ Trailerstellplatz Nr. _____ amtl. Kennzeichen: _____
(15.03. – 14.10.)

Landliegeplatz Nr. _____

Winterliegeplatz Nr. _____
(16.10. – 14.03.)

.....
 Surfbrettlagerplatz Nr. _____ Winterlagerplatz Nr. _____
im Depotgebäude (16.10. – 14.03.)
.....

für nachstehenden Zeitraum:

Saison / Jahr _____ (15.03. – 14.10.)

für die Wintersaison _____ (15.10. – 14.03.)

für den Zeitraum von: _____ bis _____ 20__

für sein Segelboot / Surfbrett zur Verfügung. Für das Mietverhältnis gelten ergänzend zu den nachstehenden Bestimmungen die Bedingungen für die Zulassung von Wasserfahrzeugen auf dem Bostalsee. Diese sind dem Mieter bekannt.

2. Die Vermietung des Liege- bzw. Lagerplatzes erfolgt für:

Angaben zum Boot / Surfbrett

Bootstyp oder Klasse _____

Einbaumotor: ja / nein

Unterscheidungs - Nr.: _____

Außenborder

Länge über alles: (zulässig 24 Fuss
max. 8,00 m) _____

Innenborder

Rumpflänge: _____

Breite: (zulässig max. 2,50 m) _____

Einbau-WC: ja / nein

Segelfläche: _____

Fäkalientank

Tiefgang: _____

Bootskennung: (Kenn-Nummer
oder Name) _____

Nachstehend genannte Unterlagen wurden dem Vermieter als Kopie zur Verfügung gestellt.

- Kopie des Segelscheines A**
(bei einer Segelfläche ab 8 qm)
- Kopie des Surfergrundscheines**
- Kopie der Wassersporthaftpflichtversicherung (jährlich nachzureichen)**

3. Der Mietvertrag erstreckt sich nur auf das unter 2. genannte Boot / Surfbrett. Der Mietvertrag erlischt bei Veräußerung oder Abgabe des Bootes/Surfbrettes an eine andere Person. Bei dem Erwerb eines neuen Bootes / Surfbrettes bzw. Wechsel des Bootes/Surfbrettes besteht kein Anspruch auf den gemieteten oder einen anderen Liegeplatz. In diesem Fall kann der Abschluss eines neuen Mietvertrages beantragt werden. Bei Stattgabe des Antrages kommt ein neuer Mietvertrag in Bezug auf das neue Boot/Surfbrett zustande, wobei eine bereits für den bisherigen Vertrag geleistete Zahlung auf die anteilige Miete für den neuen Vertrag angerechnet wird.
4. Der Mieter ist zur kostenfreien Nutzung der Slipanlage, sowie auf Basis der hierfür vorgesehenen Nutzungsvereinbarung zur entgeltspflichtigen Nutzung der Krananlage berechtigt.
5. Dem Mieter ist untersagt, eigenmächtig Veränderungen an der Mietsache und an den Einrichtungen des Vermieters vorzunehmen.
6. Der Hafbereich darf nur zum Be- und Entladen befahren werden. Fahrzeuge dürfen nicht im Hafbereich geparkt werden.
7. Die jeweils gültige Fassung der Hafordnung für den Kreissegelhafen ist Bestandteil dieses Mietvertrages. Darüber hinaus werden die Verkehrsordnung für den Bostalsee sowie die Bedingungen für die Zulassung von Wasserfahrzeugen am Bostalsee ausdrücklich anerkannt. Diese sind durch Aushang im Haf bekannt gemacht.

§ 2 Mietzeitraum, Verlängerung, Kündigung

1. Der Mietvertrag wird erstmals für die Wassersportsaison _____ abgeschlossen.
2. Die Saison beginnt am 15. März und endet am 14. Oktober. Der Vermieter ist berechtigt, im Zuge von Baumaßnahmen und Reparaturmaßnahmen die Saisonzeiten zu kürzen. Wenn die Kürzung der Saisonzeit mehr als 1 Monat übersteigt, erfolgt eine anteilige Rückerstattung der gezahlten Miete.
3. Der Vermieter ist berechtigt, im Einzelfall eine Sperrung der Seefläche anzuordnen und damit die Nutzung einzuschränken. Dies ist insbesondere zu erwarten bei:
 - Großveranstaltungen
 - Übungen (z. B. Bundeswehrübungen)
 - vorübergehende Absenkung des Wasserspiegels
 - Eisfläche

In diesen Fällen erfolgt keine Rückerstattung der anteiligen Miete.

4. Das für die gesamte Saison abgeschlossene Mietverhältnis verlängert sich jeweils um die Dauer einer weiteren Wassersportsaison, wenn es nicht bis spätestens 31.12. eines Jahres gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
5. Der Mieter ist verpflichtet, das Boot vom gemieteten Wasser- oder Landliegeplatz zum Ablauf der Wassersportsaison, spätestens aber **bis 31. Oktober**, abzuziehen. Im Fall einer Überschreitung dieses Termins wird für die Zeit der zusätzlichen Nutzung und Nichterfüllung der oben genannten Vertragspflicht, ein zusätzliches Entgelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Preisliste für Liegeplätze fällig. Bei einer Überschreitung der Mietzeit von 3 Tagen verlängert sich das Mietverhältnis um je 1 Monat. Hierfür wird dann das entsprechende Monatsentgelt berechnet.

Sollte die angemietete Freifläche (Landliegeplätze) für Veranstaltungen benötigt werden, kann der Vermieter nach rechtzeitiger Unterrichtung des Mieters (spätestens 3 Tage vorher) die vorübergehende Räumung der Landliegeplätze veranlassen. Die Räumung erfolgt durch beauftragte Bedienstete des Vermieters.

6. Der Mieter verpflichtet sich, vor Belegung der Winterliegeplätze mit dem Vermieter in Kontakt zu treten.

§ 3 Fristlose Kündigung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen.

Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen:

- Zahlungsverzug trotz Mahnung innerhalb der vorgesehenen Frist
- wiederholter Verstoß gegen die Hafordnung

§ 4 Miete, Zahlungsfälligkeit

Die Höhe der Miete richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste des Freizeitzentrum Bostalsee. Diese Preisliste ist insoweit Bestandteil dieses Mietvertrages.

Die Miete ist jeweils 10 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig. Für den Zahlungseingang ist der Tag der Gutschrift auf dem Konto des Vermieters maßgeblich. Bei Zahlungsverzug von mehr als 14 Tagen ist der Vermieter berechtigt, ohne Nachweis eine Mahngebühr von 10 € und Verzugszinsen zu verlangen. Nach erfolgloser einmaliger Mahnung kann der Vermieter das Mietverhältnis fristlos kündigen.

§ 5 Haftung

1. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für evtl. entstehende Schäden am Boot samt Zubehör, für Diebstahl oder sonstige Personen- oder Sachschäden, es sei denn, dass dem Vermieter oder einem für ihn tätigen Bediensteten oder Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
2. Der Vermieter übernimmt keine Garantie und keine Haftung für die Dauer der Saison.
3. Der Mieter haftet für Schäden, die von ihm, seinen von ihm mitgebrachten Angehörigen oder zugelassenen Personen verursacht wurden. Der Mieter hat eine Bootshaftpflichtversicherung abzuschließen und nachzuweisen. Die kostenpflichtige Beseitigung der Schäden an der Mietsache oder an den Einrichtungen des Vermieters erfolgt durch den Vermieter.

§ 6 Untervermietung

Eine Untervermietung oder anderweitige Überlassung des Liegeplatzes an einen Dritten ist nicht zulässig.

§ 7 Beendigung des Mietverhältnisses

Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter unverzüglich den Liegeplatz zu räumen. Bis zur endgültigen Erfüllung seiner Ansprüche steht dem Vermieter ein Vermieterpfandrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters nach den gesetzlichen Bestimmungen zu. Der Vermieter ist ferner berechtigt, überschießende Vorauszahlungen des Mieters mit weitergehenden Ansprüchen des Vermieters zu verrechnen.

§ 8 Kennzeichnung des Bootes/Surfbrettes

Der Mieter hat sein Boot/Surfbrett mit der vom Vermieter ausgegebenen Kennzeichnung (Aufkleber) für die Liegeplatzberechtigung zu versehen. Der Aufkleber ist bei den Booten/Surfbrettern gut sichtbar am Bug auf der Backbordseite (linke Bootsseite) anzubringen. Ein wiederholter Verstoß gegen diese Kennzeichnungspflicht kann eine Kündigung dieses Vertrages nach sich ziehen.

Bosen, den _____

Freizeitzentrum Bostalsee
I. A.

Unterschrift (Vermieter)

Unterschrift (Mieter)